

47. 1. Kann eine Stadtgemeinde nach § 12 BGB. auf Unterlassung des Gebrauchs der Bezeichnung „Stadttheater“ klagen?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 5. Januar 1921 i. S. Stadtgemeinde B. (Kl.)
w. B. (Bekl.). IV 365/20.

I. Landgericht Duisburg. — II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der Beklagte betreibt in seinem Hause in W. ein Restaurant mit Weinhandlung und veranstaltet dort Theateraufführungen. Das ganze Unternehmen hat er als „Stadttheater“ bezeichnet. Die klagende Stadtgemeinde W. verlangt mit der Klage, daß er verurteilt werde, den Gebrauch der Bezeichnung „Stadttheater W.“ oder auch „Stadttheater“ allein für dieses Unternehmen zu unterlassen. In den beiden ersten Rechtszügen ist die Klage abgewiesen worden. Die Revision hatte Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht führt aus: Zwar schütze der § 12 BGB. — auf den die Klage gestützt ist —, obgleich er unter dem Titel „natürliche Personen“ stehe, auch das Namensrecht von juristischen Personen. Die Rechtsprechung habe ihn auch auf Fälle bezogen, in denen der Name nicht zur Bezeichnung der Person, sondern zur Förderung gewisser Zwecke der Person diene. Immer sei aber nötig, daß der Name der juristischen Person selbst in dieser Art gebraucht werde. Nun habe aber der Beklagte bei der Bezeichnung „Stadttheater“ — die Bezeichnung „Stadttheater W.“ hat er unstreilig nicht gebraucht — gar nicht den Namen der Klägerin verwendet, da der Name der Klägerin „Stadt W.“ und nicht „Stadt“ schlechthin laute, das Wort „Stadt“ vielmehr lediglich eine Gattungsbezeichnung sei, welche zur Bezeichnung von gewerblichen Betrieben wie „Stadtkeller“, „Stadtküche“ und dergleichen vielfach gebraucht werde. Der Beklagte mache sich auch nicht etwa das Recht an, den Namen der Klägerin als seinen eigenen zu führen. Das Wort „Stadt“ in „Stadttheater“ diene ihm nicht zur Selbstbezeichnung. Letzteres sagt das Oberlandesgericht im Anschluß an die Entscheidung des Senats RGZ. Bd. 71 S. 265. Eine tatsächliche Feststellung, an die das Reichsgericht gebunden wäre, ist darin nicht enthalten. In der angeführten Entscheidung handelte es sich um den Gebrauch eines Ortswappens durch einen Gewerbetreibenden. Die Voraussetzungen des § 12 BGB. sind dort nicht für vorliegend erachtet worden, weil die Klägerin selbst nicht behauptete, daß der Beklagte sich das Recht angemacht habe, ihr Wappen als sein eigenes zu führen, der Beklagte mit dem auf Wasserflaschen gebrauchten klägerischen Wappenbild vielmehr nur auf die Herkunft des verwendeten Quellwassers und auf den Herstellungsort des von ihm in den Handel gebrachten gewerblichen Erzeugnisses hinwies. Einen ähnlichen Fall der Anbringung eines Stadtwappens an der Ladentür und den Schaufenstern eines Schuhwarengeschäfts betrifft das bei Warneryer 1911 Nr. 468 abgedruckte Urteil des Senats. Dort wird gesagt, daß nach der Tatsachenwürdigung des Berufungsrichters

eine unter § 12 BGB. fallende Verletzung des Namensrechtes nicht vorliege, und dabei bemerkt, die Annahme, daß jemand, der in W. das dort bekannte Stadtwappen an dem Laden eines Schuhwarengeschäfts erblicke, dabei auf den Gedanken kommen könnte, der Ladeneinhaber führe dieses Wappen als sein eigenes und weise nicht vielmehr als Einwohner der Stadt lediglich auf diese seine Beziehung zur Stadtgemeinde hin, erscheine so fernliegend, daß sie nicht erst einer ausdrücklichen Ablehnung durch den Berufsrichter bedurft habe. Die vorliegende Sache kann eine wesentlich andere Beurteilung rechtfertigen.

Es gibt in vielen größeren Orten „Stadtküchen“, bei denen nach den Anschauungen des Verkehrs jede Beziehung zur Stadtgemeinde ausgeschlossen ist. Wie sich der Gebrauch dieser Bezeichnung erklärt, ist nicht bekannt. Vielleicht hat man dabei zunächst an den Gegensatz zur Küche einer Privatwohnung gedacht und damit eine Küche bezeichnen wollen, aus der man fertig zubereitete Speisen beziehen kann, ohne selbst kochen zu müssen, und die außerhalb des eigenen Hauses „in der Stadt“ gelegen ist. Ähnlich wird es sich vielfach mit den Bezeichnungen „Stadtkeller“, „Stadtkapelle“ und anderen verhalten. Die Bedeutung solcher Bezeichnungen kann im einzelnen je nach dem Ort und der dort herrschenden Verkehrsanschauung verschieden sein. Der Ausdruck „Stadttheater“ ist mehrdeutig. Es kann darin der Gegensatz zu einem Dorftheater liegen. In diesem Sinne wird ihn der Beklagte nicht gebrauchen, und so wird er in W. auch jedenfalls im Verkehr nicht aufgefaßt. Möglich wäre, daß damit gesagt werden soll und darunter verstanden wird, daß das Theaterunternehmen des Beklagten das einzige in der Stadt (W.) sei, womit lediglich auf örtliche Verhältnisse hingewiesen würde. Daß diese Auffassung hier schon deshalb die allein mögliche sei, weil in W. ein anderer Theatersaal als der des Beklagten nicht vorhanden ist und der Beklagte dort allein die große Theaterkonzession besitzt, wie er behauptet, die Klägerin aber bestreitet, läßt sich nicht zugeben. Es kommt auf die dort herrschende Anschauung des Verkehrs an. Ein allgemeiner Erfahrungsatz dahin, daß die Bezeichnung „Stadttheater“ niemals und nirgends auf andere als bloß örtliche Beziehungen zu einer Stadtgemeinde hindeuten könne, besteht nicht. Es gibt Theaterunternehmungen, die deshalb „Stadttheater“ genannt werden, weil die Stadtgemeinde selbst die Unternehmerin ist oder das Unternehmen unterstützt oder andere ähnliche Beziehungen dazu unterhält. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Verkehrsanschauung in W. über das Unternehmen des Beklagten die gleiche ist. Das scheint das Berufungsgericht nicht erwogen zu haben. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere die Behauptungen der Klägerin darüber, wie die Bezeichnung „Stadttheater“ für das Unternehmen in

Gebrauch gekommen sei. Sie führt das nämlich darauf zurück, daß in früherer Zeit in dem jetzt dem Beklagten gehörigen Saal mit städtischer Unterstützung Theaterunternehmungen veranstaltet worden seien, denen die Stadtgemeinde den Gebrauch der Bezeichnung „Stadttheater“ gegen die Verpflichtung zur Einhaltung einer bestimmten Spielzeit und eines bestimmten Spielplanes gestattet habe. Ist dem so, so würde die an sich schon nahe liegende Möglichkeit, daß der Verkehr in B. mit der Bezeichnung des Unternehmens des Beklagten als „Stadttheater“ die Vorstellung von weitergehenden als bloß örtlichen Beziehungen zu der Kläuerin verbindet, noch näher gerückt werden. Besteht eine solche Verkehrsanschauung, so kann die Anwendung des § 12 BGB. gerechtfertigt sein. Zwar nennt der Beklagte sein Unternehmen nicht „Stadttheater B.“ sondern nur „Stadttheater“, und bei strenger Haftung am Wortlaut könnte man deshalb bezweifeln, ob er unter solchen Umständen überhaupt den Namen der Kläuerin gebraucht. Wenn indessen die Verkehrsauffassung mit der Bezeichnung „Stadttheater“ am Ort ihres Gebrauchs den angegebenen Sinn verbindet, so ist die Bedeutung dieser Bezeichnung keine andere als die „Stadttheater B.“, und die Benutzung der letzteren würde unbedenklich den Gebrauch des Namens der Kläuerin in sich schließen. Allerdings ist im Schrifttum (v. Staudinger in *Bl. f. R. V.* Bd. 62 S. 199) die Meinung geäußert worden, der rechtliche Name der Stadt München als juristischer Person sei nicht die bloße Ortsbezeichnung München, sondern „Stadtgemeinde München“ oder „Haupt- und Residenzstadt München“; aber dem kann nicht beigetreten werden. Der Name der klagenden Stadtgemeinde ist „B.“, und dieser deckt sich mit der Ortsbezeichnung. Ob das eine oder das andere gemeint ist, müssen Zusammenhang und Umstände ergeben. Mit „Stadtgemeinde“ wird nur die Art der juristischen Person näher bezeichnet. Jedenfalls kann unter der angegebenen Voraussetzung die entsprechende Anwendung des § 12 BGB. geboten sein, ebenso wie die Rechtsprechung dies bereits mehrfach bei unbefugtem Gebrauch des Wappens einer Person anerkannt hat. Die Verhältnisse können auch da, wo von unlauterem Wettbewerb nicht die Rede ist, so liegen, und regelmäßig wird es der Fall sein, daß eine Stadtgemeinde ein wesentliches Interesse daran hat, daß für ein gewerbliches Unternehmen nicht eine Bezeichnung gebraucht wird, die den Anschein erweckt, als ob es von ihr betrieben, unterstützt, geleitet werde oder zu ihr in ähnlichen Beziehungen stehe, wenn das tatsächlich nicht der Fall ist. Ein solches Interesse, mag es auf dem Gebiet des Vermögensrechts liegen oder idealer Natur sein, ist des Rechtsschutzes in gleicher Weise würdig und bedürftig wie der Name selbst, dessen Schutz das Gesetz ausdrücklich gewährleistet. Das hat das Berufungsgericht, wie die Revision mit Recht rügt, erkannt, und deshalb ist

die Aufhebung des angefochtenen Urteils geboten. Die Sache wird an das Berufungsgericht zurückverwiesen, damit es unter Zugrundelegung der entwickelten Rechtsauffassung prüft, welchen Sinn der Verkehr in B. mit der fraglichen Bezeichnung verbindet und ob die übrigen Erfordernisse des § 12 BGB. vorliegen.